

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Bad Soden am Taunus für das Haushaltsjahr

2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	53.218.112,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.170.359,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.049.328,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.588.143,00 €
mit einem Fehlbedarf von	1.491.062,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.301.822,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.111.608,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.769.318,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.000.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.366.000,00 €
mit einem Finanzmittelüberschuss von	6.278.112,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 190 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 550 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 357 v.H. |

§ 6

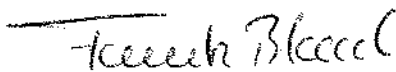
Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Bad Soden am Taunus, 13.12.2018

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden am Taunus



Dr. Frank Blasch
Bürgermeister